

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 2a, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. IS. 2256), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 1 5 MR7 1976den aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehenden Bebauungsplan - 1. Änderung -, dem eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung wird im nebenstehenden Plan festgesetzt.
- 2. Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.
- 3. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.
- 4. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- 5. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten entgegenstehende Festsetzungen des Bebauung, in Krait getreten durch öffentliche Bekanntmachung am 15.8.1972, für den Planbereich dieser 1. Anderung außer Kraft.

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden sollten, meldepflichtig sind (Ausgrabungsgesetz vom 26.3.1915, §§ 5 - 6, für die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück).

ZEICHENERKLÄRUNG Festsetzungen nach § 9 (1) und (7) BBauG

Reines Wohngebiet Uberbaubare Grundstücksfläche

Zahl der Vollgeschosse: 2-geschossig als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

GRZ 0,4 Geschoßflächenzahl GFZ 0.8

offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser Baugrenze

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Stellung der baul. Anlagen: längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung

Sichtdreieck: von jeglicher Nutzung über 80 cm freizuhalten 222

Geltungsbereichsgrenze der 1. Planänderung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als 1. Planänderung wurde vom Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 8. Juni 1977 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 in der Fassung vom 18. August 1976 (EGBl. I S. 2256) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 4.10.1977 ortsüblich bekanntgemacht.

Georgsmarienhütte, den

Der Bebauungsplan hat mit der zugehörigen Begründung einen Monat vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht

marienhiitte als Satzung beschlossen worden.

Georgsmarienhütte, den

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG am durch den Rat der Stadt Georgs-

Die mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten erteilte Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15.08.1978 im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück öffentlich bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan rechtsverpindlich geworden.

Georgsmarienhitte, den 05.09.1918



BEBAUUNGSPLAN NR. 109 "HOHE LINDE/IM TIEFEN SIEK" DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE - Stadtteil Kloster Oesede -1. Plananderung

Planbearbeitung: Büro f. Architektur + Stadtplanung Dipl. Ing. Bennemann, Georgsmarienhütte, Fernruf: 05401/2842



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes / der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 06.07.1988

MMMMMC Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind für diesen Bebauungsplan /die Bebauungsplanänderung gem. § 215 BauGB Mängel in der Äbwägung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 05.07.1994

Stadtdirektor



Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 2a, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 15 MR7. 1976den aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehenden Bebauungsplan – 1. Änderung –, dem eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung wird im nebenstehenden Plan festgesetzt.
- 2. Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.
- 3. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.
- 4. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- 5. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes V. 100 Huchs Linds / In tiefen Siehell beschliche Bekanntmachung am 15.8.1972, für den Planbereich dieser 1. Änderung außer Kraft.

HINWEIS

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden sollten, meldepflichtig sind (Ausgrabungsgesetz vom 26.3.1915, §§ 5 - 6, für die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück).